

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **53 (1927)**

Heft 45

PDF erstellt am: **10.07.2024**


Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Generalagentur für die Schweiz: Mittelmeer-Amerika A.G., Zürich, Bahnhofstrasse 44. — Auskunft und Platzbelegung durch sämtliche Reisebureaux.



Köstlich!

VERMOUTH JSOTTA



ALBANA
GROS FORMAT
 DIE BEWÄHRTE 4 Gs. CIGARETTE

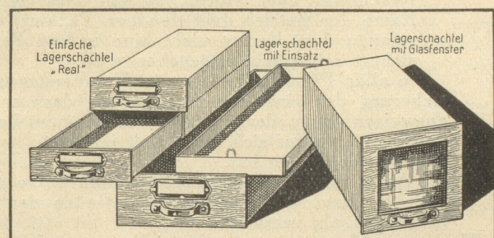
Hotel-Restaurant Seehof
 Schifflande 23 — ZÜRICH 1 — beim Bellevue
 In Küche und Keller nur das beste! 354 Neuer Inhaber: Jules Leus.

Pelz

waren eigener Anfertigung.
Jacken, Mäntel, Skunkse, Opossum etc.
 zu vorteilhaften Preisen liefert [391]
 Kürschnermeister
A. Schlitner
 Zürich 1
 Limmatquai 8, I. Etage.

Zündhölzer

und Kunstfeuerwerk jeder Art.
 Schuhcreme „Ideal“, Bodenwische, Bodenöl, Stahlspäne, Wagenfett, Lederfett, Lederlack etc. liefert in bester Qualität billigt G. H. FISCHER, Schweiz. Zünd- u. Fettwarenfabrik Fehraltorf (Zürich) Gegründet 1860. 422



Einfache Lagerschachtel „Real“ Lagerschachtel mit Einsatz Lagerschachtel mit Glasfenster

Staubsichere Schachteln für Laden, Lager, Bureau, aus Holz-Cardon, praktisch, raumgünstig. Illustr. Prospekt kostenlos durch:
REAL
J. ZÄHNER CARTONNAGE TROGEN
 Vertreter: Gebr. Zürcher, Brunnengasse 2, Zürich 1.

F.lli. CORTI Balerna



Echte italienische Weine



PORTO PLANTIER
 L'APÉRITIF RENOMMÉ
 Generalvertretung: 269
Import A.-G. Luzern.

Eine schöne **Herren- und Bubikopffrisur** erzielen Sie nur mit der fettfreien

Frisoline

Erhältl. bei Coiffeurs u. Parfümerien oder direkt beim Frisolinedepot Zürich 1, Rüdtenplatz 1. 314



MIT FRISOLINE

GRATIS

versenden wir unseren illustr. Prospekt über sämtl. hygienisch. Bedarfsartikel. 334
GUMMIhaus Johannsen
 Rennweg 39, Zürich.

Auf der Reise, im Hotel, im Restaurant verlangen Sie stets den

Nebelspalter

Der feine **Stumpfen**

orange

OLYMPIA HABANA

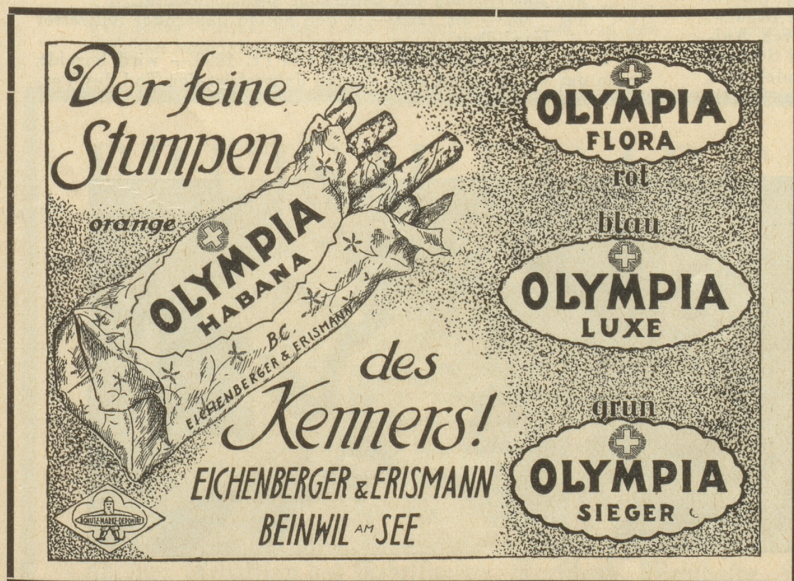
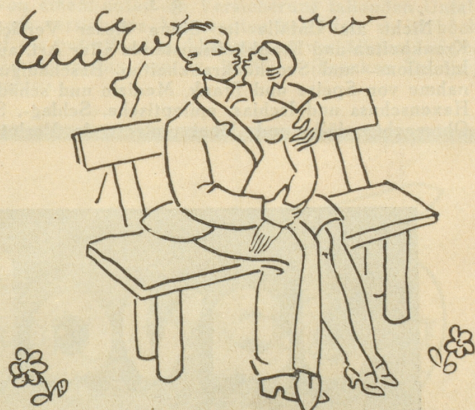
des **Kenners!**

EICHENBERGER & ERISMANN
 BEINWIL AM SEE

OLYMPIA FLORA rot

OLYMPIA LUXE blau

OLYMPIA SIEGER grün

Liebe und Hühneraugen?

Der Liebe Glück kann er nicht voll genießen, Weil an den Zehen Hühneraugen sprießen. Verbiß'ne Qual reift heimlich zum Entschlusse, Er denkt an „Lebewohl“* sogar beim Kusse.

* Gemeint ist natürlich das berühmte, von vielen Aerzten empfohlene **Hühneraugen-Lebewohl** mit druckmilderndem Filzring für die Zehen und **Lebewohl-Ballenscheiben** für die Fußsohle. Blechdose (8 Pflaster) Fr. 1.25, erhältlich in Apotheken und Drogerien.

Versicherungsbedingungen der Abonnenten-

§ 1.

I. a) Die Schweizerische Unfallversicherungs-Gesellschaft in Winterthur versichert unter den nachstehenden Bedingungen diejenigen in der Schweiz wohnenden Abonnenten des „Nebelspalter“, die das Abonnement vom Verlag der Zeitschrift direkt beziehen, gegen körperliche Unfälle. Lautet das Abonnement auf den Namen einer Familie oder auf einen Namen, der im gleichen Haushalt doppelt vorkommt, so gilt diejenige Person als versicherter Abonnent, die den Bestellschein unterzeichnet hat. Liegt ein solcher nicht vor, so gilt der Haushaltungsvorstand bzw. die ältere der gleichnamigen Personen als versicherter Abonnent.

b) Soweit die Abonnemente nicht direkt beim Verlag, sondern durch eine Buchhandlung und dergleichen bestellt sind, gilt die Versicherung nur, sofern sich der betreffende Abonnent direkt oder durch die Buchhandlung beim Verlag für den betreffenden Jahrgang zur Versicherung schriftlich angemeldet hat.

c) Ist Abonnent eine Lesegesellschaft oder andere Personenvereinigung, so gilt nur diejenige Person als versichert, deren Name vor Eintritt eines Unfalles dem Verlag schriftlich aufgegeben worden ist.

Lautet das Abonnement auf ein Lokal (Wirtschaft, Restaurant oder Hotel), so gilt derjenige, auf dessen Name der Betrieb geht (Inhaber, Pächter) als versichert, solange dem Verlag nicht eine andere Person als versichert schriftlich aufgegeben wird.

In allen Fällen unter a—c ist Voraussetzung für die Versicherung des einzelnen Abonnenten, dass er sich darüber ausweisen kann, dass er den Abonnementsbetrag für diejenige Zeit, in der sich der Unfall ereignete, vor Eintritt des Unfalles entrichtet hat.

II. Ist der versicherte Abonnent verheiratet, so gilt dessen im gleichen Haushalt lebender Ehegatte zu den gleichen Bedingungen als versichert.

III. Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

a) Abonnenten, die zur Zeit des Unfalles das 16. Altersjahr noch nicht vollendet oder das 70. Altersjahr überschritten haben.

b) Blinde, Taube, Epileptische, ganz oder teilweise Gelähmte und Geisteskranke; ferner in Siechtum verfallene, vom Schlagfluss betroffene oder sonst mit schweren Krankheiten oder Gebrechen behaftete Personen.

§ 2.

Unfall im Sinne der Versicherung ist jede Körperverletzung, welche der Versicherte durch eine plötzliche und gewaltsame, äussere mechanische Einwirkung unfreiwillig erleidet, und welche sofort oder binnen Jahresfrist unmittelbar und allein (ohne Mitwirkung von wesentlichen hinzutretenden oder schon bestehenden Krankheiten oder Gebrechen) den Tod des Versicherten oder eine dauernde Invalidität im Sinne des nachstehenden § 6 zur Folge hat.

Als Unfälle gelten auch:

Verbrennungen; Verletzungen oder Tod durch Blitz oder elektrischen Schlag; Tod durch zufälliges Einatmen plötzlich ausströmender Gase oder Dämpfe; Blutvergiftungen, sofern sie durch eine Unfallverletzung im Sinne des vorangehenden Absatz 1 hervorgerufen sind.

§ 3.

Nicht als Unfälle im Sinne dieser Versicherung gelten: Krankheiten und Krankheitszustände aller Art, auch die Berufs-, Infektions- und Seuchenkrankheiten, Beschädigung durch Aufnahme von Speise und Trank, Medizin und schädlichen Stoffen; Hexenschuss und Ischias, epileptische, Schlag-, Schwindel- und Ohnmachtsanfälle und dabei eintretende Verletzungen, Erkäl-

tungen, Erfrieren und Sonnenstich, überhaupt über Folgen von Temperatureinflüssen; Unterleibsbrüche (Hernien) aller Art und Darmverschlingungen, gleichviel welchen Ursprunges, ferner alle Folgen fortgesetzter körperlicher Anstrengungen od. Ueberanstrengungen; operative Eingriffe aller Art und ihre Folgen, sofern sie nicht durch eine versicherte Unfallverletzung bedingt sind; endlich die Folgen lediglich psychischer Einwirkung.

§ 4.

I. Die Versicherung erstreckt sich auf Unfälle, die der versicherte Abonnent in und ausser Beruf oder auf Reisen innerhalb Europas erleidet.

II. Die Versicherung erstreckt sich auch: auf Unfälle bei Bemühungen zur Rettung von Personen oder Sachen; bei rechtmässiger Verteidigung; bei Erfüllung der Dienstpflicht in Friedenszeiten in der schweizerischen Armee oder der Pflichtfeuerwehr; bei Benützung dem öffentlichen Verkehr dienender Kraftfahrzeuge, ferner bei Bergwanderungen, soweit gebahnte Wege benützt werden oder bei denen das begangene pfadlose Gelände auch für ungeübte Personen leicht gangbar ist.

III. Von der Versicherung ausgeschlossen sind dagegen:

a) Körperverletzungen, die der Versicherte bei Kriegsereignissen, bürgerlichen Unruhen, Bergsturz oder Erdbeben erleidet;

b) Körperverletzungen, die der Versicherte sich selbst absichtlich oder im Zustande der Geistes- oder Bewusstseinsstörung (Delirium usw.) zufügt oder die er in diesem Zustande erleidet; Selbsttötung und Selbstmordversuch ohne Unterschied des Geisteszustandes.

c) Unfälle, die der Versicherte durch wissentliche Nichtbeachtung der für Schutz von Leben und Gesundheit erlassenen Gesetze und Vorschriften, bei strafbaren Handlungen (oder Versuch), oder infolge solcher, im Duell, in einer Schlägerei, oder im Raufhandel, oder im Zustande offener Trunkenheit erleidet.

d) Unfälle bei aller Art von Wettkämpfen, Wettspielen, Wettfahrten und Wettrennen, beim Rad-, Motorrad-, Automobil- und Skifahren, bei Benützung von Flugmaschinen, Flugschiffen oder ungewöhnlichen Transportmitteln, bei Gletscher- und Hochgebirgstouren, beim Fussballspielen, endlich Handlungen, die unter den Begriff des Wagnisses fallen.

Ertrinken bei Bootfahrten ist nur versichert, wenn die Bootfahrt im Beisein einer zweiten erwachsenen Person erfolgt; das Ertrinken beim Baden oder Schwimmen nur dann, wenn es nachweislich Folge einer Unfallverletzung war.

§ 5.

Die Versicherung beginnt mit dem Zeitpunkte, wo der Abonnent die Versicherungsgebühr bezahlt, bzw. in den Fällen von § 1, Ziff. I, Abs. 2 und 3, sich zur Versicherung angemeldet hat. Die Versicherung endet mit dem Ablauf derjenigen Zeitperiode, für welche die Versicherungsgebühr entrichtet ist.

Wird jedoch ausnahmsweise aus Gründen, die lediglich beim Verlag der Zeitschrift liegen, die Versicherungsgebühr vom Abonnenten verspätet erhoben, so haftet die Gesellschaft für allfällige, in der Zwischenzeit eintretende Unfälle gleichwohl.

§ 6.

1. Die Versicherungssummen betragen

Fr. 1000.— im Todesfall,

Fr. 2000.— im Falle dauernder Ganzinvalidität,

Fr. 60.— bis 1200.— in den Fällen dauernder teilweiser Invalidität.

2. Die Todesfallentschädigung von Fr. 1000.— wird bezahlt, wenn der Unfall sofort oder binnen Jahresfrist den Tod des Versicherten herbeigeführt hat.



Javol mit Fett, **Javol** ohne Fett in Flaschen à Fr. 4.—; **Javol**-Shampoo, prachtvoll schäumend, in Beuteln à 30 Cts. in allen Fachgeschäften erhältlich. — **Javol** ist gut, es gibt nichts besseres als **Javol**. — Generaldepot: ROB. WIRZ, BASEL.

Unfallversicherung des „Nebelspalter“.

Bezugsberechtigt ist in erster Linie der überlebende Ehegatte. Hinterlässt der Verunfallte keinen Ehegatten, so fällt die Todesfallentschädigung seinen ehelichen Kindern zu. Sind auch solche nicht vorhanden, so steht die Entschädigung den Eltern des Versicherten zu, unter Ausschluss aller andern Hinterbliebenen.

3. Die Invaliditätsentschädigung wird gewährt, wenn infolge des Unfalles eine bleibende und unheilbare gänzliche oder teilweise Invalidität eintritt. Die Zahlung der Invaliditätsentschädigung erfolgt, sobald die bleibende Invalidität und deren Grad endgültig festgestellt sind.

Kann nach Abschluss des Heilverfahrens noch nicht mit genügender Sicherheit festgestellt werden, ob und in welchem Masse eine bleibende unheilbare Invalidität zurückbleiben wird, so kann die endgültige Feststellung bis auf höchstens ein Jahr vom Abschluss des Heilverfahrens an verschoben werden.

a) Für lebenslängliche Ganz-Invalidität ist eine Summe von Fr. 2000.— versichert.

Als Fälle von Ganz-Invalidität gelten ausschliesslich: Verlust oder völlige Erblindung beider Augen; Verlust oder totale bleibende Gebrauchsunfähigkeit beider Arme oder beider Hände; beider Beine oder beider Füsse; eines Armes oder einer Hand und zugleich eines Beines oder eines Fusses; unheilbare Geisteskrankheit, die jede Arbeitsfähigkeit ausschliesst.

b) Für lebenslängliche teilweise Invalidität ist eine Höchstsumme von Fr. 1200.— versichert.

In den nachstehend unter c) nicht besonders genannten Fällen von teilweiser bleibender Invalidität ist der Invaliditätsgrad nach der dauernden unheilbaren Beeinträchtigung zu bestimmen, welche nach ärztlichem Gutachten die Arbeitsfähigkeit des Versicherten durch den Unfall erfahren hat. Die Entschädigung besteht in dem, dem festgestellten Invaliditätsgrad entsprechenden Prozentsatz, der für teilweise Invalidität versicherten Maximalsumme von Fr. 1200.—.

c) Für den vollständigen Verlust oder die vollständige bleibende Gebrauchsunfähigkeit nachbezeichneter Körperteile gelten folgende Entschädigungsbeträge:

Für den rechten Arm oder die rechte Hand . . .	Fr. 700.—
Für den linken Arm oder die linke Hand . . .	„ 600.—
Für ein Bein im Oberschenkel oder Knie . . .	„ 600.—
Für ein Bein im Unterschenkel oder einen Fuss . . .	„ 500.—
Für den Verlust eines Auges . . .	„ 350.—
Für den rechten oder linken Daumen . . .	„ 240.—
Für den rechten oder linken Zeigfinger . . .	„ 150.—
Für einen der übrigen Finger der rechten oder linken Hand . . .	„ 90.—
Für den Verlust des Gehörs auf einem Ohr . . .	„ 180.—
Für den Verlust des Gehörs auf beiden Ohren . . .	„ 600.—
Für Nervenkrankheiten als Folge eines Unfalles beträgt die Entschädigung höchstens . . .	„ 350.—

Bei nur teilweisem Verlust oder nur teilweiser Aufhebung der Gebrauchsfähigkeit wird ein entsprechender Teil obiger Entschädigungen, jedoch nicht mehr als die Hälfte der für den Totalverlust festgesetzten Beträge vergütet.

Bei gleichzeitigem Verlust mehrerer Gliedmassen werden die für die betreffenden Glieder oder Organe festgesetzten Entschädigungsbeträge zusammengerechnet; diese Gesamtsumme kann aber den Betrag von Fr. 1200.— nicht übersteigen.

Geringfügige bleibende Invaliditäten, die mit weniger als 5 Prozent einzuschätzen sind, wie z. B. Steifigkeit eines Fingergliedes, Verlust einer Zehe, Verlust von Zähnen und dergleichen berechnen zu keiner Entschädigung.

4. Die Entschädigungspflicht im Sinne vorstehender Bestimmungen besteht nur, wenn der Unfall die unmittelbare und alleinige Ursache des Todes bzw. der Invalidität ist. Haben Krankheitszustände oder Gebrechen erheblicher Art, die unabhängig vom Unfall vorhanden waren oder eingetreten sind, die Unfallfolgen verschlimmert, bzw. das Heilungsergebnis beeinträchtigt, so ist Entschädigung nur nach Massgabe desjenigen Teils des Schadens zu leisten, der nach dem Gutachten ärztlicher Experten durch den Unfall allein ohne Komplikation mit Krankheitszuständen oder Gebrechen, eingetreten wäre.

Ist der Unfall auf grobe Fahrlässigkeit des Verunfallten zurückzuführen, so reduziert sich die Entschädigung auf die Hälfte derjenigen Summe, die sonst zu zahlen gewesen wäre.

§ 7.

Unfallanmeldungen.

1. Tritt infolge eines Unfalles der Tod des Versicherten ein, so ist der Direktion der Schweizerischen Unfallversicherungs-Gesellschaft in Winterthur sofort telegraphisch, jedenfalls aber so rechtzeitig Kenntnis zu geben, dass es der Gesellschaft möglich ist, eine ärztliche Untersuchung oder die Sektion anzuordnen. Bei Nichtbefolgung dieser Vorschrift ist die Gesellschaft von der Zahlung der Versicherungssumme befreit, sofern nach ärztlichem Ermessen neben dem Unfall noch andere Todesursachen oder die Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen in Betracht kommen können.

2. Unfälle, die eine bleibende Invalidität zur Folge haben können, sind innerhalb sechs Wochen nach dem Unfall ebenfalls der Direktion der Gesellschaft in Winterthur schriftlich anzu-melden, unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses über die Verletzung und wahrheitsgetreue Angaben über den Unfallhergang, sowie unter Vorlage der Abbonnementsquittung für die laufende Zeit. Bei Versäumung dieser Frist erlischt jeder Anspruch auf Entschädigung, es sei denn, dass die rechtzeitige Anmeldung ohne Verschulden des Versicherten oder seiner Rechtsnachfolger versäumt worden ist, in welchem Falle sie sofort nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt werden kann.

3. Wissentlich unrichtige Angaben des Versicherten in der Unfallanzeige oder in den weiteren Mitteilungen über den Unfall befreien die Gesellschaft von jeder Entschädigungspflicht.

§ 8.

Der Versicherte, bzw. die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, nach Eintritt eines Unfalles ohne Verzug einen patentierten Arzt zuzuziehen, sowie für dauernde ärztliche Behandlung und für Beachtung aller für die Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung des Versicherten erforderlichen Massnahmen besorgt zu sein. Die Verschlimmerung der Unfallfolgen, die sich aus der Vernachlässigung dieser Pflichten ergibt, geht nicht zu Lasten der Gesellschaft.

Die Arztzeugnisse über den Unfall und dessen Folgen sind vom Verletzten auf seine Kosten zu liefern. Die Gesellschaft kann ihn aber auch durch einen von ihr bestimmten und von ihr honorierten Arzt untersuchen und beobachten lassen.

§ 9.

Ein und derselbe Unfall berechtigt immer nur zu einer der in § 6 genannten Entschädigungen, entweder derjenigen für Tod oder derjenigen für Invalidität. Desgleichen berechtigt das Abonnement einer Person auf mehrere Exemplare des „Nebelspalter“ im Schadenfalle niemals zu einer höhern als der einfachen Entschädigung.

Werden von einem unter die Versicherung fallenden Unfallereignis mehrere versicherte Abonnenten betroffen, so ist höchstens eine auf die betreffenden Abonnenten verhältnismässig zu verteilende Gesamtsumme von Fr. 10,000.— (Franken Zehntausend) zu bezahlen.

PREISAUFGABE

PREISE:

I. Fr. 50.—

II. „ 30.—

III. „ 20.—

und

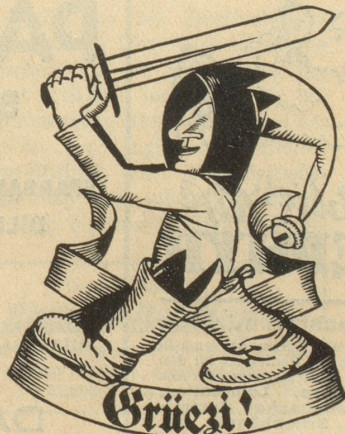
Trostpreise

Erzählen Sie uns eine nicht veröffentlichte Geschichte über

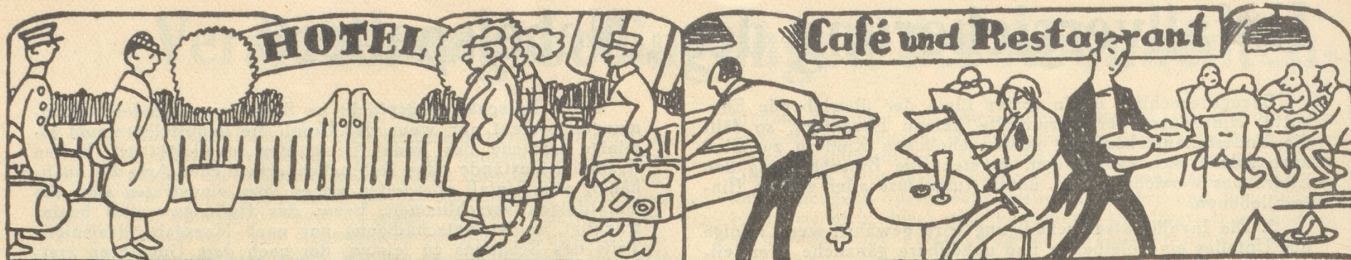
„Die Musik in unserer Nachbarschaft“

Wir prämiieren die drei Arbeiten, die bei grösster Kürze am wichtigsten sind. Einsendungen, die mehr als 200 Worte enthalten, fallen in Ungnade.

Die nicht mit Preisen bedachten Einsendungen werden nur dann zurückgesandt, wenn Rückporto beiliegt. Eventuellen Ankauf nicht prämierter Arbeiten behalten wir uns vor. Ihre Adresse wollen Sie auf die Rückseite Ihres Manuskriptes schreiben.



Adresse: Redaktion des Nebelspalter, Rorschach, Weinhalbe. Preisauflage.



Arth-Goldau Bahnhofbüffet empfiehlt sich bestens. GEBRÜDER SIMON A.-C.-S.-Mitglied. 426	Buffet Hauptbahnhof Inhaber Primus Bon Zürich Die Restaurants II. u. III. Klasse des Hauptbahnhofes sind bekannt für erstklassig in Küche, Keller und Bedienung bei mäßigen Preisen. 423	Rorschach Münchener Bierhalle Mariaberg 370 Prima Münchenerbiere. Anerkannt gute Küche. Gut gepflegte Weine. Telefon 264. J. HUNZIKER.
Basel Grand Café „BASELSTAB“ Restaurant Marktplatz Vorzügl. Mittag- u. Abendessen zu mäß. Preisen. Täglich Künstlerkonzerte im Café, I. Stock, von 4-6 und 8-11 Uhr. H. FILLSS. 397	St. Margrethen Bahnhofbüffet Anerkannt gute Küche. Weinspezialitäten. Neumöblierte Fremdenzimmer. Reelle Bedienung. Mässige Preise. [419 Fr. Dürst, Küchenchef.	Basel Hotel-Restaurant Central bei der Hauptpost, Falknerstr. 3, Freiestr. 26. Bevorzugtes, modern eingerichtetes Haus für Geschäftsleute. - Zimmer mit fließendem Wasser für Fr. 4.50 an. Ausstellzimmer . Mässige Preise. Prima Küche. Pilsner Urquell. [395
Basel HOTEL MERKUR Theaterstraße 24 399 Zwischen Theater und Variété Küchlin. Zentralheizung. Den Herren Reisenden bestens empfohlen. Der Besitzer: C. URHEIM-HAUSER.	Kindermund Großmutter hat Schlafpulver genommen und erzählt Besuchern in Gegenwart von Klein-Edith, daß sie nach dem Pulver so wundervoll geträumt und große Wiesen mit bunten, duftenden Blumen gesehen habe. Klein-Edith, die eine derartige Wirkung des Schlafpulvers bezweifelt, fragt plötzlich die Großmutter: „Großmama, hast du nicht etwa aus Versehen Blumen-samen eingenommen?“	 Das Beste aus Küche und Keller im Hotel „Bahnhof“, St. Gallen. 388
Basel HOTEL MERKUR Theaterstraße 24 399 Zwischen Theater und Variété Küchlin. Zentralheizung. Den Herren Reisenden bestens empfohlen. Der Besitzer: C. URHEIM-HAUSER.	St. Gallen Bahnhof-Bufferet Gut gepflegte Küche. — Reelle Weine. Pilsner-Ausschank. Mit bester Empfehlung O. Kaiser-Stettler. 400	Basel HOTEL MERKUR Theaterstraße 24 399 Zwischen Theater und Variété Küchlin. Zentralheizung. Den Herren Reisenden bestens empfohlen. Der Besitzer: C. URHEIM-HAUSER.
Ebnat-Kappel HOTEL BAHNHOF Sorgfält. Küche. Qualitätsweine. Bachforellen. Gesellschaftsstübe . 385 Autogarage. A. SUTTER-BOESCH.	Dumme Frage „Was hat Ihnen auf der Hochzeitkreise am besten gefallen?“ — „Mein Mann!“	St. Gallen Café - Conditorei STOLZ Unionplatz empfiehlt Café, Schokolade, Tee, ff. Spezial-Bier und Weine. Spezialität in feinen Glaces. — Für Gesellschaften schöne Lokalitäten. (416) Besitzer: J. STOLZ.
Ermatingen Kurhaus Hotel Adler am Untersee Behagl. Ruheaufenthalt bei bester Verpflegung. — Gepflegter Keller. Weekend Arrangements. — Grösste Garage am Untersee. — Reparaturwerkstatt. Tank. Oel. Elektr. Pümpstation. Prospekte. Tel. 13 405	WIL 384 Hotel Schwanen 3 Minuten vom Bahnhof. Gute Küche und gepflegte Weine. Stets lebende Bachforellen. Neu renovierte freundl. Zimmer. Neue geräumige Auto - Garage für diverse Wagen. Bezintank. — Oel. — Tel. 15. Portier am Bahnhof. Höflich empfiehlt sich O. Hildber - Ackermann .	St. Gallen Variété „Trischli“ Einziges Variété am Platze. Auftreten nur erstklassiger Künstler. Täglich Vorstellungen. Weinstube im ersten Stock. Auserlesene Weine - Vorzügliche Küche Eigene Schlächterei. A. ESSLINGER. 415
Horgen Restaurant „FREIHOF“ 3 Minuten vom Bahnhof 305 Vorzügliche Küche. Mittagessen v. Fr. 2.50 an. Reelle Weine. ff. Bier. Schletti-Lehmann, Küchenchef.	Olten HOTEL MERKUR Ueberall kalt- und warmfließendes Wasser. Zentralheizung. Speise-Rest. Trinkgeldablösung. Tel. 860. Prima Küche und Keller. 6 Auto-Boxen. A. Bäruss-Zinniker vormals Hotel Anker, Rorschach. 398	St. Gallen Wattwil Gaslhof u. Bad „Linde“ Bahnhofnähe. 387 Ia Küche. - ff. Weine. - Mittagessen Fr. 2.50. Moderne Bäder. - Zimmer zu mäss. Preisen. Telefon 143. - Autogarage. Fritz Bühler-Wirth, Besitzer.



Rasierseife
ZEPHYR

Seit achtzehn Jahren (gegr. 1908) Vertrauensfirma in Qualität und Bedienung für den Bezug v. Sanitätswaren aller Art: Irrigateure, Leibbinden, Frauendouschen, Gummis, Bruchbänder etc. Sanitätsgeschäft Hübscher, Zürich Löwenstrasse 58. Preisliste kostenlos u. verschl.

PATRIA SCHWEIZERISCHE LEBENS-VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT AUF GEGENSEITIGKEIT

BASEL

SPARSAMSTE VERWALTUNG
 BILLIGSTE PRÄMIEN
 HÖCHSTE GEWINNAUSZAHLUNG
 ALLER GEWINN DEN VERSICHERTEN
 UMFASSENDSTER VERSICHERUNGSSCHUTZ
 GRÖSSTE & WEITGEHENDSTE SICHERHEIT

DAS BESTE VOM BESTEN

AUSKUNFT ERTEILEN BEREITWILLIGST DIE DIREKTION UND ALLE KANTONALEN UND LOKALEN VERTRETER

DIREKTION: RITTERGASSE 35

GEGRÜNDET 1881

K Couleur - Artikel la, zu Fabrikpreisen. **Josef Kraus** Würzburg N. 2 Student-, Utens.-Fabrik Illustr. Kat. gratis u. franko.

Calora A.-G. FABRIK ELEKTR.-APPARATE **Küsnacht** Zürich

Elektr. Heizkissen
 Binden, Teppiche
 Autokühlerdecken
 Fuß-Säcke &-Schemel

Unübertroffenes Schweizer-Fabrikat zu besorgen bei:
 Elektricitätswerker, Elektro-Installations- & Sanitätsgeschäften